



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des Bw, vom 9. Juni 2011 gegen den abweisenden Bescheid des Finanzamtes A vom 25. Mai 2011 über die Anträge gem. [§§ 295a](#) und [303 BAO](#) hinsichtlich Einkommensteuer 2005 und vom 24. Juni 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes A vom 25. Mai 2011 betreffend die Abweisung des Antrages vom 25. November 2010 hinsichtlich Rückziehung des Antrages auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung 2005 entschieden:

Die Berufungen vom 9. Juni 2011 gegen den abweisenden Bescheid vom 25. Mai 2011 über die Anträge gem. [§§ 295a](#) und [303 BAO](#) hinsichtlich Einkommensteuer 2005 werden als unzulässig zurückgewiesen.

Die Berufung vom 24. Juni 2011 gegen den Bescheid vom 25. Mai 2011 betreffend die Abweisung des Antrages vom 25. November 2010 hinsichtlich Rückziehung des Antrages auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung 2005 wird als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidungsgründe

Für das Jahr 2005 wurden für den Berufungswerber von seinem (einzigsten) Arbeitgeber zwei Lohnzettel übermittelt, wobei der Lohnzettel für August 2005 die Rückerstattung der vom Berufungswerber in mehreren Jahren in die betriebliche Pensionseinrichtung des Arbeitgebers entrichteten Beträge, ohne Vornahme eines Lohnsteuerabzuges, zum Inhalt hatte (siehe mit gleichem Sachverhalt das Erkenntnis des VwGH vom 23.9.2010, [2007/15/0206](#)). Mit Bescheid

vom 7.8.2006 erfolgte nach Einlangen der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2005 beim Finanzamt am 31.7.2006 die Arbeitnehmerveranlagung, woraus sich eine Nachforderung an Einkommensteuer in Höhe von € 4.317,55 errechnete. Nach Einbringung einer Berufung verringerte sich nach Ergehen einer Berufungsvorentscheidung am 10.8.2006 die Nachforderung an Einkommensteuer auf € 3.635,30. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Mit Schreiben vom 25. November 2010, betitelt mit „Rückziehung meiner ArbeitnehmerInnenveranlagung“ führte der Berufungswerber ohne nähere Begründung aus, dass er seine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2005 zurückziehen würde.

Das Finanzamt wies den Antrag betreffend Rückziehung des Antrages auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung 2005 mit Bescheid vom 25. Mai 2011 ab und führte begründend aus, dass die Zurückziehung des Antrages auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung nur bis zum Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides zulässig sei (innerhalb der offenen Berufungsfrist gemäß [§ 245 BAO](#)).

In der „*Berufung gegen den abweisenden Bescheid vom 25.5.2011 über die Anträge gem. §§ 295a, 303 BAO*“ vom 9. Juni 2011 führte der Berufungswerber aus, dass der Bescheid des Finanzamtes in seinem gesamten Inhalt angefochten werde. Dem Erkenntnis des VwGH vom 23.9.2010, [2007/15/0206](#), sei zu entnehmen, dass die von ihm an seinen Dienstgeber gerichteten Beträge auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung geleistet worden seien (Dienstvertrag). Diese Tatsache sei bei Erlassung des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2005 offensichtlich nicht bekannt gewesen. Auch ihm als rechtlichen Laien sei die Systematik ihres Pensionssystems nicht klar gewesen. Das Finanzamt sei daher bei Bescheiderlassung von einem unvollständigen Sachverhalt ausgegangen bzw. habe den zugrundeliegenden Sachverhalt nicht vollständig ermittelt. Tatsachen oder Beweismittel, die zwar einer späteren Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu Grunde liegen würden, die aber schon früher als Tatsachen entstanden bzw. vorhanden gewesen seien, könnten nach der Rechtsprechung des VwGH zur Wiederaufnahme eines anderen bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens führen; der Umstand, dass sie durch eine später ergangene Entscheidung neu hervorgekommen seien, sei ohne Belang. Es sei daher der Wiederaufnahmegrund des [§ 303 Abs. 1 BAO](#) jedenfalls gegeben. Sollte dem Finanzamt bei Erlassung des Einkommensteuerbescheides der zugrundeliegende Sachverhalt vollständig bekannt gewesen sein, sei hier eine Vorfrage für die Bescheiderlassung falsch beurteilt worden, die nunmehr vom zuständigen Gericht anders entschieden worden wäre. In eventu werde daher der Wiederaufnahmegrund des [§ 303 Abs. 1 lit c BAO](#) geltend gemacht.

In einem „Zusatzbeweis“ wird darauf hingewiesen, dass man ihm als rechtlichen Laien keinesfalls ein grobes Verschulden anlasten könne, Tatsachen und Beweismittel unvollständig geltend gemacht zu haben, wenn nicht einmal die zuständige Behörde den Sachverhalt richtig zu beurteilen in Stande gewesen wäre. Wenn auch der VwGH die Rückzahlung der privatrechtlichen Beiträge als steuerpflichtig unter den allgemeinen Werbungskostenbegriff einstufen würde, so sei eine Besteuerung nach § 25 Abs. 1 lit a EStG nicht zulässig (*„...ganz oder teilweise anstelle des bisher gezahlten Arbeitsl...“*). Auch sehe das EStG 1988 in diesem Fall keine andere Möglichkeit einer Besteuerung vor. Allein durch diese neu hervorgekommene Tatsache sei seinem Antrag auf Wiederaufnahme statzugeben.

Mit Schreiben vom 24.6.2011 brachte der Berufungswerber weitere Berufungen ein, einerseits wiederum gegen den Bescheid vom 25.5.2011, mit welchem die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Einkommensteuerbescheid 2005 abgelehnt und andererseits gegen den Bescheid vom 25.5.2011, mit welchem der Antrag auf Rückziehung des Antrages auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2005 abgewiesen worden sei.

Begründend wird ausgeführt, dass im gegenständlichen Fall einer Wiederaufnahme prinzipiell statzugeben wäre. Es gehe nicht darum, dass der VwGH den zweiten Lohnzettel als entbehrlich bezeichnet habe oder nicht. Fakt sei, dass das zuständige Finanzamt diesen zweiten Lohnzettel gefordert habe. Dies wohl wissend vom selben Arbeitgeber. Die zuständige Behörde habe hier vorsätzlich gehandelt, wobei ihm als Betroffenen diese Vorgangsweise nicht bekannt gewesen wäre. Dass vorsätzlich rechtswidrig gehandelt worden sei, zeige schon der Tatbestand, dass dies das Finanzrechnungssystem nicht verarbeiten hätte können, sondern alles händisch eingegeben hätte werden müssen, um das System zu umgehen. Der zweite Lohnzettel sei also bewusst rechtswidrig gefordert worden, um eine Möglichkeit der Besteuerung zu bekommen (§ 41 Abs. 1 Z 2 EStG). Da diese Beitragsrückzahlung in keine der sieben in § 2 Abs. 3 EStG 1988 aufgezählten Einkunftsarten zu subsumieren sei, gebe es keine rechtliche Grundlage für eine Besteuerung. Von Anfang an seien von Betriebsrat B speziell die Finanzämter C und A darauf hingewiesen worden, dass es sich allenfalls um öffentlich-rechtliche Pflichtbeiträge handeln würde, sowie dass die Beträge vom Netto - also bereits versteuert – bezahlt worden seien (privater Dienstvertrag, jederzeit kündbar, Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Dies ignorierend sei trotzdem eine zweite Lohnsteuerkarte vom Arbeitgeber gefordert worden, um einen künstlichen Pflichtveranlagungstatbestand ([§ 41 Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#)) zu installieren. Hier habe die Behörde wider besseres Wissen gehandelt, um einen erreichbaren Vorteil zu erlangen. Besser könne man einen Erschleichungstatbestand nicht erfüllen. Somit begehre er von der zuständigen Behörde (Finanzamt), das Verfahren wieder aufzunehmen. Egal ob vom Bewerber oder von Amts wegen, da sowohl als auch die rechtlichen Grundlagen dafür

vorhanden seien. Ergänzend werde noch bemerkt, dass der VwGH in seinem Erkenntnis 2007/15/0206 nicht beurteilt habe, ob steuerbar oder nicht steuerbar, sondern nur festgestellt habe, dass es keinesfalls unter [§ 25 Abs. 1 Z 3 lit d EStG 1988](#) steuerbar sei. Daraus abzuleiten, dass eine rechtliche Beurteilung der Beiträge dahingehend erfolgt sei, dass diese steuerbar seien, sei verfehlt. Auch § 83 EStG anzuführen sei verfehlt, da diese Beträge ja vom selben Arbeitgeber gekommen seien und dem Finanzamt vollständig bekannt gewesen seien. Der VwGH habe nicht einmal geprüft, ob

- vom Netto- oder Bruttogehalt, also bereits versteuert oder noch zu versteuern,
- von welchen Jahren diese Beiträge kommen,

Beiträge vor 1998 dürften keinesfalls herangezogen werden (nur 7 Jahre rückwirkend).

Derartige Prüfungen hätten vom VwGH nicht stattgefunden, da auch nicht gefordert. Außerdem sei auf keine Richtlinien des BMF Rücksicht genommen worden, die klare Besteuerungsnormen für Beitragsleistungen vorgeben würden. Dass die Verantwortlichen der Finanzbehörde keinen Unterschied zwischen Pensionsleistung und Beitragsrückerstattung von Eigenleistungen (vom Nettogehalt) bei der Besteuerung erkannt hätten, sei mehr als fragwürdig und für ihn unverständlich. So sei auch in keiner Weise Rücksicht auf den Besteuerungsgrundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei der Steuerfestsetzung Rechnung getragen worden. Vielmehr sei ein künstlicher Veranlagungsgrund geschaffen worden, um eine unrechtmäßige Besteuerung zu erwirken. Nachdem sich die Finanzämter C und A einer Wiederaufnahme verwehren würden, dagegen andere Finanzämter dem Wiederaufnahmeantrag bei identer Sachlage bereits stattgegeben hätten, dies eben um Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung herbeizuführen, damit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Rechnung getragen werde, würde sich für ihn der Anschein erhärten, dass von den genannten Finanzämtern tatsächlich kein sachliches Ermessen geübt werde, sondern aus Willkür Wiederaufnahmeanträge abgewiesen werden würden. Willkürliche Entscheidungen würden gegen den Gleichheitssatz verstößen und seien verfassungswidrig. Außerdem werde er seinen Arbeitgeber auffordern, einen dem Gesetz entsprechenden, also berichtigten Jahreslohnzettel für 2005, zu übermitteln.

Das Finanzamt legte die Berufungen zur Entscheidung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz ohne Erlassung von Berufungsvorentscheidungen vor.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Anträge gemäß [§§ 295a und 303 BAO:](#)

Der in diesen Berufungen zitierte Bescheid des Finanzamtes A vom 25.5.2011 beinhaltet lediglich die Abweisung des Antrages auf Zurückziehung des Antrages auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2005. Abweisungen über Anträge gemäß [§ 295a BAO](#) und [§ 303 BAO](#) sind aus diesem Bescheid nicht ersichtlich. Aber auch Anträge des Berufungswerbers auf Abänderung eines Bescheides gemäß [§ 295a BAO](#) und auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach [§ 303 BAO](#) konnten dem vom Finanzamt vorgelegten Berufungsakt nicht entnommen werden.

Gemäß [§ 273 Abs. 1 lit a BAO](#) hat die Abgabenbehörde eine Berufung durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung nicht zulässig ist. Nachdem Anträge gemäß [§§ 295a](#) und [303 BAO](#) nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides waren, ist es der Abgabenbehörde zweiter Instanz verwehrt, diese Anträge in sachliche Behandlung zu nehmen (vgl. Stoll, BAO Kommentar, Band 3 Seite 2684). Die Berufungen vom 9. Juni 2011 gegen den Bescheid vom 25. Mai 2011, mit welchem die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Einkommensteuerbescheid 2005 abgelehnt worden sein soll und gegen den abweisenden Bescheid vom 25. Mai 2011 über den Antrag gem § 295a mussten daher als unzulässig zurückgewiesen werden.

#### Antrag auf Zurückziehung des Antrages auf Arbeitnehmerveranlagung 2005:

Gemäß § 243 in Verbindung mit [§ 245 Abs. 1 BAO](#) kann gegen einen Bescheid, den eine Abgabenbehörde erster Instanz erlassen hat, innerhalb der (verlängerbaren) Frist von einem Monat Berufung erhoben werden.

Im vorliegenden Fall ist der in Form einer Berufungsvorentscheidung ergangene Einkommensteuerbescheid 2005 des Finanzamtes vom 17.8.2006 mit ungenütztem Ablauf der Frist zur Erhebung eines Vorlageantrages in Rechtskraft erwachsen. Das bedeutet nicht nur, dass dieser Bescheid nicht mehr mit Berufung angefochten werden kann, sondern auch seine Unwiderrufbarkeit und Unwiederholbarkeit (vgl. z.B. VwGH 17.4.2008, [2007/15/0278](#)).

Nach Eintritt der Rechtskraft ist daher auch die Zurückziehung eines Antrages nicht mehr zulässig. Dies unabhängig davon, ob der fragliche Bescheid nur auf Grund eines gestellten Antrages ergangen ist, oder ob er von Amts wegen erlassen wurde (siehe dazu VwGH 1.2.1995, [92/12/0286](#)).

Da der Einkommensteuerbescheid 2005 des Finanzamtes vom 17.8.2006 in Rechtskraft erwachsen ist und der Rechtslage entspricht, musste der Antrag vom 25. November 2010 auf Zurückziehung des Antrages auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2005 abgewiesen werden. Im Übrigen wäre es dem Berufungswerber frei gestanden, die im rechtskräftig gewordenen Bescheid vom 17.8.2006 vertretene Rechtsansicht des Finanzamtes,

so wie im Fall des Erkenntnisses des VwGH vom 23.9.2010, [2007/15/0206](#), vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz im ordentlichen Rechtsmittelweg zu bekämpfen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Graz, am 23. Mai 2012